Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 30 (1933)

Heft: 10

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die

Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837460

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sein, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter usw. Wie schon früher erwähnt, lebt in jedem Menschen der natürliche Wille, seine Bestimmung zu erreichen. Diese Be= stimmung liegt letten Endes darin, von niemandem je Hilfe beanspruchen zu müssen, sich überhaupt so durchs Leben zu bringen, daß man als nügliches Glied der Gesellschaft angesehen werden kann. Das Gewissen ist dem Menschen gegeben, das ihm eigentlich immer wieder hilft, seiner Bestimmung gemäß zu leben. Nun läßt sich aber der erwähnte Wille beim besten Vorsak und trok des helsenden Gewissens nicht immer durchführen. Es ist dies nicht möglich dem Menschen, der unterdurch= schnittlich veranlagt ist und nicht demjenigen, den äußere Umstände aus dem Gleich= gewicht bringen. Die Zustände werden sich, auch bei ausgeklügeltster Wirtschafts= ordnung, nie so verbessern lassen, daß auch die unterdurchschnittlich veranlagten Menschen ihren Plat an der Sonne bekommen. Es wird immer solche geben, die einfach nicht selbst zurechtkommen und darum der Fürsorge bedürfen. Ihre Situation ist vielfach noch dadurch verschlimmert, daß sie gerade wegen ihrer Unzulänglichkeit manchmal in ein Leben und Handeln verfallen, das sie noch gesellschaftswidriger macht, als sie schon sind. Es sei hier nur darauf hingewiesen, wie mancher aus zeit= weiligen Verstimmungen, die er nicht in der Hand hat, zum Glas greift, wie oft der schon verschuldete Mensch durch den Erwerb von ihm wünschbar erscheinenden, aber nicht notwendigen Sachen sich noch mehr in Schulden stürzt, wie viele die Gut= tätigkeit der Nebenmenschen schließlich mit Abgefeimtheit ausnützen usw. Viele verderben erst recht in schlechter Gesellschaft, die sie zulett suchen, weil sie sonst nirgends ein liebendes Wesen finden. Ich wiederhole, daß niemand mit Absicht bedürftig wird. Die Einzelnen kommen oft ganz unbewußt in die Bedürftigkeit hinein. Plöklich stehen sie vor dem Nichts, dann muß der Ausweg gefunden werden. Es ist leicht, über die hilfsbedürftigen Menschen zu urteilen, wenn man sein sicheres Auskommen hat; wie man sich aber zurechtfände, wenn einmal alle Quellen versiegten, weiß man nicht. (Schluß folgt.)

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXX.

1. Tatsächliches.

Im Jahre 1926 mußte E. M.=E., von L. (Solothurn), wohnhaft in Zürich und dort bevormundet, wegen Geisteskrankheit in die solothurnische Heil= und Pflege= anstalt Roseg verbracht werden, wo er sich noch befindet. Die Verflegungskosten übernahm damals die Ehefrau, so daß anfänglich ieine Unterstüßungsbedürftigkeit bestand. Der Kanton Zürich gehörte damals dem Konkordat betreffend wohn= örtliche Unterstüßung noch nicht an; sein Beitritt erfolgte auf 1. Januar 1929. Ein Jahr später, ab 1. Januar 1930, mußte der Fall M.=E. als Armenfall behandelt werden, da Frau M.=E. mit der Bezahlung der Verpflegungskosten dauernd in Rückstand geriet, und daher die öffentliche Unterstüßung des Ehemannes nicht mehr zu umgehen war.

Zwischen den Kantonen Zürich und Solothurn erhob sich nun die Streitfrage, ob die Verpflegungskosten für E. M.=E. von den beiden Kantonen gemäß dem

Ronfordat betreffend wohnörtliche Unterstützung gemeinsam oder wegen Nichtsanwendbarkeit des Konfordates vom Heimatkanton Solothurn allein zu tragen seien. Durch Entscheid vom 23. Februar 1933 lehnte der Regierungsrat des Kantons Zürich die konkordatsgemäße Behandlung und die Unterstützungspflicht des Kantons Zürich ab. Gegen diesen Beschluß rekurrierte der Regierungsrat des Kantons Solosthurn gemäß Art. 19 des Konkordates.

Solothurn macht geltend, Zürich bilde noch heute den Mittelpunkt der persönlichen Beziehungen des Versorgten; dort habe er vor seiner Versorgung 25 Jahre lang gewohnt, dort stehe er noch heute unter Vormundschaft, und dort wohne auch noch heute seine Chefrau, die dis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit nach bestem Vermögen für ihn gesorgt habe.

Zürich wendet hauptsächlich ein, E. M.=E. habe im Kanton Zürich keinen Konstordatswohnsitz erwerben können, weil damals, als er sich dort aushielt, Zürich dem Konkordat nicht angehörte. Im übrigen weist Zürich auch darauf hin, daß in Konkordatssachen nicht der zivilrechtliche Wohnsitz (der bestehen bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes) maßgebend sei, weil dies dem klaren Wortlaut der Konkordatsbestimmungen zuwiderlaufen würde.

2. Rechtliches.

Das Konkordat hat tatsächlich einen besondern, vom zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff verschiedenen Wohnsitzbegriff geschaffen, den man gewöhnlich den Konskordatswohnsitz nennt. Die praktische Bedeutung dieses Begriffes besteht darin, daß sich nach ihm entscheidet, ob und wie weit der Wohnkanton zur Unterstützung verpflichtet oder wenigstens mitverpflichtet sein solle. Das Konkordat wollte dabei nicht auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstellen, weil dieser oft und während langer Zeit ein bloß siktiver ist, d. h. mit dem Ort des tatsächlichen Wohnens nicht überseinstimmt. Nur durch das wirkliche Wohnen im Gediet eines Kantons wird eine Beziehung zu diesem hergestellt, die unter Umständen seine Belastung mit Untersstützungsleistungen rechtsertigt. (Ganz lückenlos ist allerdings dieser Grundsatz auch nicht durchgeführt; siehe Art. 2, Abs. 3, des Konkordats.)

E. M.=E. hat allerdings während langer Zeit im Kanton Zürich gewohnt. Sein tatsächlicher Aufenthalt in diesem Kanton hat aber aufgehört mit seiner Bersorgung in einer Anstalt in einem andern Kanton, im Jahre 1926, wobei es ohne Bedeutung ist, daß dieser andere Kanton sein Heimatkanton ist. Als Zürich am 1. Januar 1929 dem Konkordat beitrat, hatte E. M.=E. längst keinen tatsächlichen Wohnsitz mehr in diesem Kanton, wenngleich der zivilrechtliche Wohnsitz als ein siktiver weiterges dauert haben mag. Er hatte demnach auch keinen Konkordatswohnsitz im Kanton Zürich, konnte früher keinen solchen gehabt haben und hat nachher keinen solchen erworben, weil er sich nach dem Inkrafttreten des Konkordates für Zürich stets außerhalb des Kantons aufhielt.

Das Konkordat hat allerdings für den Fall der Anstaltsversorgung besondere Regeln aufgestellt, und es bleibt zu prüfen, ob etwa nach diesen der Fall dennoch als ein Konkordatsfall zu Lasten des Kantons Zürich erscheinen könnte. Bei Anstaltsversorgung hört der bisherige Wohnsitz auf, er bleibt aber weiterhin wirksam für die Versorgungskosten, gemäß Art. 15 des Konkordates. Diese in konstanter Praxis festgehaltene Theorie eines zwar "gestorbenen", aber doch noch "posthume" Wirkungen auslösenden Wohnsitzes wird erst verständlich, wenn man sich klar macht, welche Regelung das Konkordat damit faktisch herbeiführen will. Die regelmäßige, gewissermaßen normale Kostenverteilung des Konkordates ist diesenige nach Art. 5.

Sie sekt das Entstehen des Konkordatswohnsikes gemäß Art. 1 ff. voraus, d. h. tatsächliches Wohnen (Art. 2) während mindestens zwei Jahren. Bei Anstaltsversorgung gelten nun die gleichen Boraussekungen, d. h. es muß ebenfalls konkordats= gemäßer Wohnsitz bestehen, der Fall müßte an sich unter Art. 5 fallen. Anders ist nun aber die Rostenverteilung. Die in Art. 5 vorgesehene etappenweise Verminde= rung des heimatlichen Unterstützungsbeitrages nach 10 und nach 20 Jahren, auf die Hälfte bzw. ein Viertel fällt weg ("Der Wohnsit hört auf"), vielmehr bleibt der Beitrag des Heimatkantons vom Zeitpunkt der Anstaltsversorgung an gleich, wie es in diesem Zeitpunkt aus Art. 5 sich ergab; er wird also stabilisiert, bis gemäß Art. 5 die ganze Last auf den Heimatkanton zurückfällt. ("Der Wohnsitz wirkt fort im Sinne von Art. 15.") Die Anstaltsversorgung unterbricht also das in Art. 5 als Regel vorgesehene etappenweise Steigen des vom Wohnsikkanton zu tragenden Rostenanteils und führt im Gegenteil früher oder später zum Rückfall der Last an den Heimatkanton (ausgenommen im Falle von Art. 15, Abs. 3). Dieser Anordnung liegt offenbar der auch anderweitig zum Ausdruck kommende Gedanke zugrunde, daß lange Dauer der Unterstützungsnotwendigkeit entlastend für den Wohnkanton wirken solle, wie ja umgekehrt lange Dauer des Wohnsiges belastend für ihn wirkt (nach Art. 5). Die Regelung von Art. 15 sekt aber ausdrücklich voraus, daß im Zeit= punkt des Beginns der Anstaltsversorgung die Voraussekungen von Art. 5 hinsicht= lich des konkordatsmäßigen Wohnsikes bestanden haben müssen. Das Weiter= wirken des Wohnsikes gemäß Art. 15 ist nur möglich, wenn dieser zum Beginn der Anstaltsversorgung wirklich konkordatsgemäß be= standen hat. E. M.=E. hat aber im Kanton Zürich nie konkordatsgemäßen Wohnsik gehabt. Auf den zivilrechtlichen Wohnsitz, der als ein fiktiver weiterbestanden haben mag, kann nach dem Wortlaut und Willen des Konkordates nicht abgestellt werden. Für Zürich besteht demnach keine konkordatsgemäße Verpflichtung. — Anders zu entscheiden, wäre nicht nur begrifflich, sondern auch dem Wesen der Sache nach falsch. Man müßte einem beim Eintritt Zürichs ins Konkordat faktisch nicht mehr bestehenden und nur zivilrechtlich-fittiv weiter dauernden Aufenthalt Wirkungen geben, wie sie nach dem Konkordat nicht einmal der wirkliche Aufenthalt während dessen Geltung auslöst, sofern er nicht zwei Jahre gedauert hat, und müßte annehmen, daß die Kantone beim Beitritt zum Konkordat solche Wirkungen auf sich nehmen wollten, während doch das Gegenteil als gegeben erscheint.

Die Einwände des Kantons Solothurn behandeln den Fall teilweise, als ob Zürich schon vor der Anstaltsversorgung dem Konkordat angehört hätte. Es steht hier nicht in Frage, wie in diesem Falle zu entscheiden wäre. Der Grund der Versneinung der Konkordatspflicht des Kantons Zürich liegt auch nicht darin, daß E. M.-E. außerhalb dieses Kantons versorgt wurde und ebensowenig darin, daß die Unterstühungsbedürftigkeit erst einige Zeit nach der Anstaltsversorgung einsgetreten ist. Diese Fragen wären nur dann zu prüsen, wenn während bestehenden konkordatsgemäßen Wohnsikes die Anstaltsversorgung ersolgt wäre, was eben hier nicht der Fall ist. Die zum Entscheid stehende Frage ist ausschließlich eine solche der zeitlichen Anwendung des Konkordates. Die Befürchtungen Solothurns hinssichtlich unerwünschter praktischer Auswirkungen des Entscheides dürsten daher hinfällig sein, sosen nur festgehalten wird, daß ein Kanton sich auf diesen Entscheid nur berusen kann, wenn, wie hier, zu keiner Zeit seiner Konkordatszugehörigkeit wirklicher Wohnsik bestanden hat.

Der Bundesrat beschloß am 30. Juni 1933: Der Rekurs wird abgewiesen.